

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heiner Merz AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

**Entwicklung und Kontrolle der Rücküberweisungen
über Anbieter des weltweiten Bargeldtransfers**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Summe der Rücküberweisungen, im Sinne von Geldüberweisungen von Migranten in ihre Herkunftsländer, nach ihrer Kenntnis aus Deutschland und Baden-Württemberg seit dem Jahr 2011 jährlich entwickelt?
2. Wie hat sich die Summe der Rücküberweisungen nach ihrer Kenntnis aus Deutschland und Baden-Württemberg über Anbieter des weltweiten Bargeldtransfers (beispielsweise Zahlungsdienste wie Western Union oder Organisationen, welche Finanzdienstleistungen nach dem Hawala-System anbieten) seit dem Jahr 2011 jährlich entwickelt?
3. Wie hat sich die Anzahl der Rücküberweisungen aus Deutschland – sofern bekannt – und Baden-Württemberg seit dem Jahr 2011 jährlich entwickelt?
4. Wie hat sich die Anzahl der Rücküberweisungen aus Deutschland – sofern bekannt – und Baden-Württemberg über Anbieter des weltweiten Bargeldtransfers (beispielsweise Zahlungsdienste wie Western Union oder Organisationen, welche Finanzdienstleistungen nach dem Hawala-System anbieten) seit dem Jahr 2011 jährlich entwickelt?
5. In welchen Fällen werden die Identitäten der Nutzer durch die Zahlungsdienste überprüft?
6. Auf welche Merkmale werden die Identitäten der Nutzer in diesen Fällen überprüft?
7. Welche Arten von Lichtbildausweisen werden von den Zahlungsdiensten in Deutschland und Baden-Württemberg akzeptiert?

8. Welchen Behörden in Deutschland – sofern bekannt – oder Baden-Württemberg werden durch die Zahlungsdienste Auffälligkeiten oder verdächtige Muster gemeldet?
9. Welche Auffälligkeiten oder verdächtige Muster wurden nach ihrer Kenntnis welchen deutschen oder baden-württembergischen Behörden seit dem Jahr 2011 jährlich gemeldet?
10. Welche Kontrollmechanismen sind ihr im Zusammenhang mit den Anbietern des weltweiten Bargeldtransfers bekannt?

09.07.2018

Dr. Merz AfD

Begründung

Auch über Organisationen hinaus, welche Finanzdienstleistungen nach dem Hawala-System anbieten, die bereits in Drucksache 16/2319 thematisiert wurden, bestehen nach Auffassung des Fragesellers Anhaltspunkte, dass Zahldienste, welche ohne Anlage eines Kontos Bargeldüberweisungen anbieten, auch zu kriminellen Zwecken missbraucht werden. Nach der Angabe von Anbietern überprüfen diese, ob hinsichtlich der Höhe von Überweisungen, der Häufigkeit, der Balung, dem Zeitpunkt oder Ähnlichem Auffälligkeiten zu beobachten seien. In diesen Fällen würden diese den zuständigen Behörden gemeldet. Weiterhin würden die Identitäten bestimmter Kunden überprüft.

Die Anbieter des weltweiten Bargeldtransfers bieten vielen Menschen, auch in Notsituationen, die Möglichkeit, schnell und unkompliziert Geld zu überweisen. In diesem Zusammenhang muss jedoch auch dargelegt werden, welche Kontrollmechanismen in welchem Umfang genutzt werden, um den Missbrauch dieses Angebots zu unterbinden.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 Nr. 6-4203 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Summe der Rücküberweisungen, im Sinne von Geldüberweisungen von Migranten in ihre Herkunftsländer, nach ihrer Kenntnis aus Deutschland und Baden-Württemberg seit dem Jahr 2011 jährlich entwickelt?*

Zu 1.:

Die Bundesregierung und die Landesregierung erheben eigenständig keine Daten zu Rücküberweisungen. Zur Datenlage stützt sich die Bundesregierung auf folgende Berechnungen und Schätzungen der Weltbank, die jährlich zwei unterschiedliche Datensätze zu Rücküberweisungen veröffentlicht (vgl. Bundestags-Drucksache 19/3186):

Erstens werden Daten zur Gesamtsumme der Abflüsse und Zuflüsse von Rücküberweisungen pro Land und Jahr bereitgestellt; diese Daten sind ab dem Jahr 1996 verfügbar und basieren auf Meldungen der Zentralbanken zu Auslandsüberweisungen an den Internationalen Währungsfonds (IWF). Für das Jahr 2017 liegen bislang nur vorläufige Daten, für das Jahr 2018 noch keine Daten vor.

Zweitens veröffentlicht die Weltbank Schätzungen zu sogenannten bilateralen Rücküberweisungen, das heißt der jeweiligen Summe der Zahlungen zwischen jeweils zwei Ländern pro Jahr, und zwar jeweils für alle einbezogenen Länder. Diese bilateralen Schätzungen sind ab dem Jahr 2010 verfügbar.

Nach Angaben der Bundesregierung beziffert die Weltbank für die Jahre 2011 bis 2016 das Gesamtvolumen der Rücküberweisungen an Adressaten in allen Empfängerländern wie folgt:

Jahr	Gesamtvolumen in Mio. US-Dollar
2011	16.116
2012	15.588
2013	19.979
2014	21.340
2015	19.170
2016	20.640

Quelle: Weltbank Remittances Outflows, April 2018

2. Wie hat sich die Summe der Rücküberweisungen nach ihrer Kenntnis aus Deutschland und Baden-Württemberg über Anbieter des weltweiten Bargeldtransfers (beispielsweise Zahlungsdienste wie Western Union oder Organisationen, welche Finanzdienstleistungen nach dem Hawala-System anbieten) seit dem Jahr 2011 jährlich entwickelt?

Zu 2.:

Zur Datenlage wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die vorliegenden Daten, auf die sich auch die Bundesregierung stützt, sind nicht danach aufgeschlüsselt, über welchen Anbieter von weltweitem Bargeldtransfer die Rücküberweisung erfolgt.

Zum sogenannten „Hawala-System“ – das gesetzlich nicht definiert ist und keine festumrissene Methode des Geldtransfers beschreibt – wurde vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Finanzen bereits im Rahmen des Antrags der Abgeordneten Daniel Rottmann u. a. AfD vom 6. Juli 2017 (Drucksache 16/2319) Stellung genommen.

3. Wie hat sich die Anzahl der Rücküberweisungen aus Deutschland – sofern bekannt – und Baden-Württemberg seit dem Jahr 2011 jährlich entwickelt?

4. Wie hat sich die Anzahl der Rücküberweisungen aus Deutschland – sofern bekannt – und Baden-Württemberg über Anbieter des weltweiten Bargeldtransfers (beispielsweise Zahlungsdienste wie Western Union oder Organisationen, welche Finanzdienstleistungen nach dem Hawala-System anbieten) seit dem Jahr 2011 jährlich entwickelt?

Zu 3. und 4.:

Zur Datenlage wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die vorliegenden Daten, auf die sich auch die Bundesregierung stützt, sind weder nach der Anzahl der Rücküberweisungen aus Deutschland noch danach aufgeschlüsselt, über welchen Anbieter von weltweitem Bargeldtransfer die Rücküberweisung erfolgt.

5. *In welchen Fällen werden die Identitäten der Nutzer durch die Zahlungsdienste überprüft?*
6. *Auf welche Merkmale werden die Identitäten der Nutzer in diesen Fällen überprüft?*
7. *Welche Arten von Lichtbildausweisen werden von den Zahlungsdiensten in Deutschland und Baden-Württemberg akzeptiert?*

Zu 5. bis 7.:

Nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gehört es zur ordnungsgemäßen Geschäftspolitik aller Unternehmen im Finanzsektor, Transaktionen mit kriminellem Hintergrund zu verhindern und dazu beizutragen, sie aufzudecken und zu bekämpfen. Dies betreffe in besonderem Maße Vorgänge, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen.

Zentrales Ziel sei dabei, auf risikoorientierter Basis für Transparenz in den Geschäftsbeziehungen und Finanztransaktionen zu sorgen. Hierzu gehört etwa, die sogenannten Kundensorgfaltspflichten einzuhalten. Dazu zählt neben der Identifizierung des Kunden und etwaiger abweichend wirtschaftlich Berechtigter auch die allgemeine Kontrolle der laufenden Geschäftsbeziehung – das sogenannte „Know Your Customer“-Prinzip. Solche Kontrollen ermöglichen es, Geldflüsse nachzuvollziehen und auf Plausibilität zu prüfen.

Die einzuhaltenden Kundensorgfaltspflichten nach § 10 Geldwäschegesetz (GwG) fasst die BaFin folgendermaßen zusammen: Neben der Identifizierung des Vertragspartners, der gegebenenfalls für ihn auftretenden Person und eines eventuell abweichenden wirtschaftlich Berechtigten ist es zudem erforderlich festzustellen, ob es sich bei diesen Personen um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied einer solchen oder um eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person handelt. Zudem müssen Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung eingeholt und bewertet werden, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben. Des Weiteren muss eine kontinuierliche Überwachung von Geschäftsbeziehungen, einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, erfolgen. Im Rahmen dieser kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden. Solche Maßnahmen machen es möglich, Geldflüsse nachzuvollziehen und ungewöhnlichen oder gar verdächtigen Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen auf die Spur zu kommen.

Die Einzelheiten zur Kundenidentifizierung sind in § 11 GwG geregelt. Nach Absatz 4 Nummer 1 erstreckt sich die Identifizierung bei einer natürlichen Person auf Vorname und Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Anschrift. In § 11 Absatz 4 Nummer 2 GwG sind die zu erhebenden Angaben für die Identifizierung von juristischen Personen oder Personengesellschaften genannt (Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, ggf. Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans).

Diese erhobenen Angaben müssen bei natürlichen Personen durch einen gültigen amtlichen Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes verifiziert werden. Zulässig ist die Identitätsüberprüfung auch anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, unter bestimmten Umständen anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur, eines nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifizierten elektronischen Identifizierungssystems oder von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses

eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden. Dies ergibt sich aus § 12 Absatz 1 GwG.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist der Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis anzufordern. Zulässig ist die Identitätsüberprüfung auch anhand von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten. Dies ergibt sich aus § 12 Absatz 2 GwG.

8. Welchen Behörden in Deutschland – sofern bekannt – oder Baden-Württemberg werden durch die Zahlungsdienste Auffälligkeiten oder verdächtige Muster gemeldet?

9. Welche Auffälligkeiten oder verdächtige Muster wurden nach ihrer Kenntnis welchen deutschen oder baden-württembergischen Behörden seit dem Jahr 2011 jährlich gemeldet?

10. Welche Kontrollmechanismen sind ihr im Zusammenhang mit den Anbietern des weltweiten Bargeldtransfers bekannt?

Zu 8. bis 10.:

Die dem Geldwäscherecht unterstehenden Institute sind verpflichtet, ungewöhnlichen Transaktionen nachzugehen und bei Verdacht auf kriminelle Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsaktivitäten – unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe – unverzüglich sogenannte Verdachtsmeldungen oder Verdachtsanzeigen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU, mit zentralem Sitz in Köln) zu erstatten (§ 43 GwG). Auch die Zahlungsdienste sind somit nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, Auffälligkeiten und verdächtige Muster an die FIU zu melden. Diese leitet die Anzeigen nach rechtlicher Würdigung entweder an die Strafverfolgungsbehörden (z. B. Staatsanwaltschaften, Landeskriminalamt) oder, sofern kein Verdacht auf eine Straftat besteht, an die entsprechenden Behörden (z. B. Finanzamt, Zoll) weiter.

Durch das Umsetzungsgesetz zur Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849, das neue Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017, wurde die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen neustrukturiert und als eigene Verwaltungsbehörde bei der Generalzolldirektion angesiedelt. Zuvor war die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, die heutige FIU, dem Bundeskriminalamt zugeordnet – also im Zuständigkeitsbereich des Bundesinnenministeriums und nicht des Bundesfinanzministeriums.

Die Landesregierung kann somit keine Aussage zu den Inhalten der Verdachtsmeldungen treffen, die direkt an die Bundesbehörde FIU erstattet werden. Wie Daten bei der FIU erhoben werden und ob die Daten nach Kriterien wie „Bundesländern“ oder „konkreten Inhalten“ untergliedert werden oder ob sie dort ab dem Jahr 2011 verfügbar sind, entzieht sich den Kenntnissen der Landesregierung.

Außerdem wurde bereits im Rahmen der Beantwortung des Antrags der Abgeordneten Daniel Rottmann u. a. AfD vom 6. Juli 2017 (Drucksache 16/2319) in Bezug auf Baden-Württemberg dargestellt, dass in der jüngeren Vergangenheit das Hawala-System nur vereinzelt Inhalt von Geldwäscheverdachtsanzeigen gewesen sei. Dort heißt es weiter: „Steuerstrafrechtliche Konsequenzen oder ein Zusammenhang mit Steuerstraftaten ergaben sich hieraus aber letztlich nicht. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Steuerfahndungs-, Straf- und Bußgeldsachenstellen in Baden-Württemberg Ermittlungsansätzen, die sich aus Informationen zum Hawala-System ergeben, konsequent nachgehen“.

Als geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde sorgt die BaFin dafür, dass die dazu geltenden gesetzlichen Pflichten von den Unternehmen und Personen umgesetzt werden, die ihrer Aufsicht unterstehen. Diese Pflichten ergeben sich aus dem Geldwäschegesetz, dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Versicherungsaufsichts-

gesetz (VAG), dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG, neu in Kraft getreten am 13. Januar 2018) oder dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Im Übrigen wacht die BaFin darüber, dass Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgeschäfte nicht ohne staatliche Erlaubnis betrieben werden. Sie ist auch für die Verfolgung unerlaubter Geschäfte zuständig.

Hinsichtlich der Kontrollmechanismen müssen die dem Geldwäschegesetz unterliegenden Institute neben der Einhaltung der (Kunden-)Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Wenn sie im Rahmen der von ihnen erstellten Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann, haben die Verpflichteten verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Absatz 2 GwG zu erfüllen. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG zu erfüllen.

Nach dem Geldwäschegesetz muss die Aufsichtsbehörde, mithin die BaFin, regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stellen (§ 51 Absatz 8 GwG).

Am 15. März 2018 hat die BaFin den Entwurf der „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG gemäß § 51 Abs. 8 GwG“ zur Konsultation gestellt. Soweit ersichtlich dauert die Prüfung der Stellungnahmen durch die BaFin noch an. Wegen der Einzelheiten zur Verdachtsmeldepflicht verweist sie auf diese Hinweise. Daher kann die Landesregierung zu den Einzelheiten keine Aussage treffen.

Dr. Splett

Staatssekretärin